

14.11.84

**Antrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur  
Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Punkt 24 der 543. Sitzung des Bundesrates am 16. November 1984

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Anhang Nr. 8 und 8.6

Der Bundesrat hält es nicht für zweckmäßig, ein zusätzliches immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Abwasserbehandlung einzuführen. Er ist der Auffassung, daß Umweltbelastungen durch Gerüche und Geräusche beim Betrieb solcher Anlagen durch die Bindung der Betreiber an die jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik verhindert werden müssen. Diese Verpflichtung soll durch Änderung des § 18b Wasserhaushaltsgesetz begründet werden. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, bei der zur Zeit in Vorbereitung befindlichen Fünften Novelle zum Wasserhaushaltsgesetz entsprechende Regelungen vorzusehen.